



Infobrief Klimastrategie

06/2009

Ausweitung des EU-Emissionshandels:

Die Datenerhebungsverordnung DEV 2020

Ab 2013 ändert sich im Europäischen Emissionshandel auch für den stationären Sektor einiges. Bisher werden maßgeblich die CO₂ Emissionen von energieproduzierenden Unternehmen und ausgewählte Industriebranchen unter dem Emissionshandelssystem reguliert und ab 2012 werden in einem weitgehend parallelen System auch die CO₂ Emissionen des internationalen Luftverkehrs reguliert.

Pünktlich mit dem Beginn der dritten Emissionshandelsperiode ab 2013 werden große weitere Teile der Europäischen Industrie in den EU Emissionshandel aufgenommen. Das bedeutet, dass die Industrie mindestens für 8 Jahre bis 2020 diesem neuen Instrument unterliegen wird und die entsprechenden Risiken zu tragen hat, aber auch die Chancen gerade aus wettbewerblicher Sicht nutzen kann.

Mit der Datenerhebungsverordnung 2020 kommen auf die Deutsche Industrie jetzt schon bis zum **31. März 2010** neue Aufgaben zu, die erst ab 2013 ihre Wirkung entfalten. Genauso wie seinerzeit im Jahr 2004 und dann wieder zur DEV2012 im Jahr 2006 können die Angaben, die jetzt erhoben und verifiziert den Deutschen Behörden berichtet werden müssen, über die freie

Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die gesamten acht Jahre der dritten Handelsperiode entscheiden.

In diesem GALLEHR+PARTNER Infobrief informieren wir die betroffenen Deutschen Industrieunternehmen über die Hintergründe der DEV 2020.

Was ist die DEV 2020?

Technisch dargestellt ist die Deutsche Rechtsverordnung DEV 2020 am 25.07.2009 in Kraft getreten und bildet die rechtliche Grundlage, um die erforderlichen Daten für neu am Emissionshandel teilnehmende Anlagen und Tätigkeiten in Deutschland zu ermitteln.

Nach der DEV2020 sind die Anlagenbetreiber der neuen weiteren Tätigkeiten, die ab 2013 dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, zur Datenmitteilung verpflichtet. Diese „weiteren Tätigkeiten“ sind in Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG beschrieben und hier in den Tabellen 3 bis 5 zusammengefasst.

Die Verpflichtung, zu erkennen ob und inwieweit in den Industrieanlagen in Deutschland diese berichtspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden, liegt also bei den Betreibern und nicht bei den Behörden. Rechtsverordnungen wie die DEV2020 sind rechtlich verbindlich. Ein Anlagenbetreiber verhält sich entsprechend rechtswidrig, wenn er seine Berichtspflicht nicht selber erkennt und dieser nicht eigenständig nachkommt!

Die strategischen Implikationen der DEV 2020

Die DEV2020 ist für die betroffenen Unternehmen aber in erster Linie nicht nur als Datenerhebungspflicht zu verstehen. Für viele Industrieunternehmen markiert diese Aufgabe den Anfang des verbindlichen Einstieges für mindestens acht Jahre in den finanziell risikobehafteten aber auch chancenreichen Europäischen Emissionshandel .

Dieses neue System wird nicht nur für die Neueinsteiger Auswirkungen bis hin zum Geschäftsmodell haben. Auch für die jetzt schon im Emissionshandel verpflichteten Unternehmen wird ab 2013 ein anderer Wind wehen, da erstens die kostenlose Zuteilung für viele Anlagen nicht mehr stattfinden wird und sich zweitens nach einhelliger Ansicht sämtlicher Analysten und Experten der Preis für die Emissionszertifikate deutlich gegenüber dem heutigen Standes erhöhen wird.

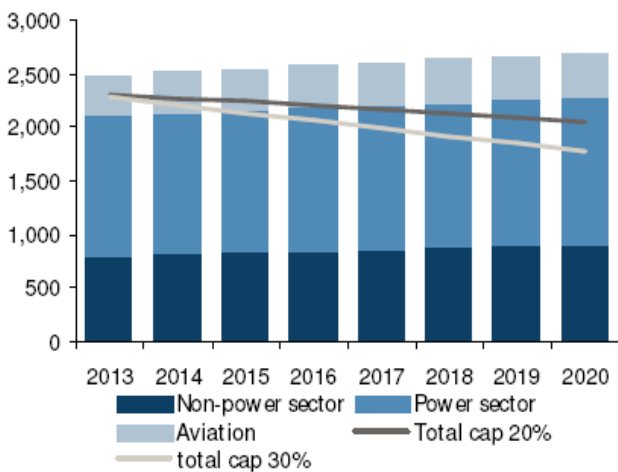


Tabelle 1: Emissionen EU-ETS 2013-2020

Die Tabelle stellt die voraussichtlichen Emissionsmengen der betroffenen Unternehmen (Balken) den verfügbaren Emissionsrechten (Linien) in den 8 Jahren der dritten Handelsperiode gegenüber. Gut zu erkennen ist, dass schon ab dem ersten Jahr die Realemissionen über den verfügbaren Rechten liegen wird und sich diese Verknappung bis zum Jahr 2020 deutlich ausweiten wird. Entsprechend wird sich der Preis für die Emissionsberechtigungen nach oben entwickeln.

Preis-Prognosen €/EUA (Reuters, 25.09.09)	2009	2012
Barcap	12,6	24
COER2	13	28-32
Citi	12	25
Daiwa	8	12
Deutsche Bank	16-18	25-30
Point Carbon	12	26
Sagacarbon	10	26
SocGen/orbeo	13,2	20
UBS		35
Durchschnitt	12,2	24,4

Tabelle 2: Preisprognosen EUA

Diese Tabelle zeigt die Preiseinschätzungen für EUA verschiedener renommierter Analysten für die laufende Emissionshandelsperiode. Auch hier ist schon erkennbar, dass der Preis sich voraussichtlich bis 2012 verdoppeln wird, obwohl eine Verknappung bis 2012 noch nicht zu erwarten ist.

In erster Linie ist also diese erste Aufgabe der Datenerhebung bis zum 31. März 2010 strategisch zu begreifen und sollte entsprechend umsichtig vorbereitet werden.

Nutzen Sie die langjährige Erfahrung von GALLEHR+PARTNER als strategischer Lotse für Industrieunternehmen im Emissionshandel, damit sie optimal für die kommenden zusätzlichen finanziellen Herausforderungen vorbereitet sind!

Gerne übernehmen wir auch für Sie die Vorbereitung inklusive der kompletten Durchführung des Emissionshandels und aller administrativen und strategischen Aufgaben, wie wir es seit 2004 für diverse namhafte Industrieunternehmen nachweisbar zu deren finanziellem Vorteil realisieren.

Auch wenn in der DEV 2020 auch der Luftverkehr behandelt wird, sind Luftfahrzeugbetreiber von der Datenerhebung laut DEHSt.¹ nicht betroffen. Der internationale Flugverkehr im Emissionshandel wurde und wird ausführlich in unseren separaten [englischsprachigen CO₂ Newslettern](#) behandelt.

¹ Siehe [hinterlegter Internetlink](#)

Die Datenerhebungsverordnung 2020 legt nicht die Regularien für eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013-2020 fest. Sie dient erst einmal dazu, das Budget für die neu am Emissionshandel teilnehmenden Tätigkeiten und Anlagen in Deutschland zu ermitteln, um so eine Grundlage für die Zuteilung und den Deutschen Nationalen Allokationsplan (NAP) zu erstellen.

Spätestens bis 30.09.2011 muss die DEHSt die berechneten Zuteilungen pro Anlage veröffentlichen. Die Zuteilung wird abhängig von branchenspezifischen Benchmarks und anlagenspezifischen Produktionskapazitäten (z.B. MWh Wärme, t Zementklinker etc.) pro Jahr ermittelt.

Da die DEV2020 Mitteilungen von unabhängigen Sachverständigen verifiziert werden müssen, ist davon auszugehen, dass Ihre Angaben zu den Produktionskapazitäten eine verbindliche Grundlage für die Ermittlung der kostenlosen Zuteilungen sein werden.

Deshalb empfiehlt GALLEHR+PARTNER allen Anlagenbetreibern dringend, die Daten entsprechend so zu erheben, dass sich keine Nachteile für die freie Zuteilung der acht Jahre der dritten Emissionshandelsperiode ergeben.

Tätigkeiten und Treibhausgase im Emissionshandel ab 2013

In der EU Richtlinie 2009/29/EG vom 23. April 2009 werden die folgenden Tätigkeiten definiert, die ab 2013 neben dem Luftverkehr im Emissionshandel reguliert werden. Neben der Erweiterung der CO₂-emittierenden Tätigkeiten werden auch die folgenden weiteren Treibhausgase mit in den EU Emissionshandel aufgenommen.

- + Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
- + Distickstoffoxid (N₂O)

Die folgenden Tabellen führen die gesamten neu einbezogenen Tätigkeiten auf. Sie sind entsprechend der Treibhausgase aufgeteilt, die ab 2013 überwacht werden müssen und für die im Rahmen der DEV2020 bis zum 31.03.2010 die verifizierte Datenmitteilung bei der DEHSt eingereicht werden muss. In der zweiten Spalte sind jeweils die Grenzwerte dargestellt, ab welcher Größenordnung die emittierenden Anlagen unter den EU Emissionshandel fallen werden.

Tätigkeiten nur CO ₂ Emissionen	Grenzwert ²
Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	> 20MW FWL
Raffination von Mineralöl	Alle Anlagen
Herstellung von Koks	Alle Anlagen
Röstung oder Sinterung einschließlich Pelletierung von Metallerz (einschließlich Sulfiderz)	Alle Anlagen
Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen	> 2,5 t pro Stunde
Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierungen) bei Betrieb von Verbrennungseinheiten. Die Verarbeitung umfasst unter anderem Walzwerke, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerke, Gießereien, Beschichtungs- und Beizanlagen.	> 20MW FWL
Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten	> 20MW FWL
Herstellung oder Verarbeitung von Nicht-eisenmetallen einschließlich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten, Gussprodukten usw. (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe)	> 20MW FWL
Herstellung von Zementklinker	Drehrohröfen > 500 t/Tag sonst > 50 t/ Tag
Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit in Drehrohröfen oder in anderen Öfen.	> 50 t/ Tag
Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern	Schmelzkapazität > 20 t/Tag
Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan	> 75 t/Tag
Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke	Schmelzkapazität > 20 t/Tag
Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipszeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten	>20MW FWL
Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	Alle Anlagen
Herstellung von Papier und Karton	>20 t/Tag
Herstellung von Industrieruß durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände bei Betrieb von Verbrennungseinheiten	>20MW FWL
Herstellung von Ammoniak	Alle Anlagen
Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren	>100 t/Tag

² Der Grenzwert ist immer auf die installierte bzw. genehmigte Leistung und nicht auf die realen Leistungen bezogen!

Tätigkeiten nur CO ₂ Emissionen	Grenzwert
Herstellung von Wasserstoff (H ₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation	>25 t/Tag
Herstellung von Soda (Na ₂ CO ₃) und Natriumbicarbonat (NaHCO ₃)	Alle Anlagen

Tabelle 3: Tätigkeiten CO₂

Tätigkeiten mit weiteren Treibhausgasen	Grenzwert ¹
Herstellung von Salpetersäure (CO ₂ und N ₂ O)	Alle Anlagen
Herstellung von Adipinsäure (CO ₂ und N ₂ O)	Alle Anlagen
Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure (CO ₂ und N ₂ O)	Alle Anlagen
Herstellung von Primäraluminium (CO ₂ und PFC)	Alle Anlagen

Tabelle 4: Tätigkeiten weitere THG

CO ₂ -Transport und Speichertechnologien	Grenzwert ¹
Abscheidung von Treibhausgasen aus von unter diese Richtlinie fallenden Anlagen zwecks Beförderung und geologischer Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte	Alle Anlagen
Beförderung von Treibhausgasen in Pipelines zwecks geologischer Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte	Alle Anlagen
Geologische Speicherung von Treibhausgasen in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte	Alle Anlagen

Tabelle 5: Tätigkeiten CCS

Zu beachten ist, dass der jeweils genannte Grenzwert sich immer auf die installierten bzw. genehmigten Leistungen und nicht auf die realen Leistungen bezieht.

Definition „Weitere Tätigkeit“ (DEV2020):

„Tätigkeit im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG ... in ortsfesten Anlagen, soweit die Tätigkeit **nicht oder nicht in diesem Umfang** in Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetzes aufgeführt ist..“

Ebenfalls berichtspflichtig im Rahmen dieser Datenerhebung sind auch solche Tätigkeiten, die zwar schon im TEHG Anhang I aufgeführt sind, aber durch die neuen Definitionen in den folgenden Tabellen erweitert wurden.

Weiterhin haben auch die Anlagenbetreiber nach der DEV2020 zu berichten, die jetzt schon mit

genau der beschriebenen Tätigkeit im Emissionshandel reguliert werden, deren einzelne kleinen Anlagenteile aber bisher noch nicht erfasst wurden. Dieses bezieht sich maßgeblich auf Feuerungswärmeanlagen. Dazu sagt die EU-Richtlinie für die dritte Handelsperiode:

Anhang I, Direktive 2009/29/EG

„Wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage berechnet wird, um darüber zu entscheiden, ob die Anlage in das Gemeinschaftssystem aufgenommen werden soll, werden die **Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden**. Bei diesen Einheiten kann es sich unter anderem um alle Arten von Heizkesseln, Brennern, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, CLC-Einheiten (‘Chemical Looping Combustion Units’), Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern handeln. Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW und Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Als ‚Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen‘ gelten auch Einheiten, die nur bei Inbetriebnahme und Abschaltung fossile Brennstoffe nutzen.“

GALLEHR+PARTNER empfiehlt deshalb jedem Anlagenbetreiber, der die hier aufgeführten Tätigkeiten ausführt, sich mit dieser Verordnung zu befassen, auch wenn die Anlage schon jetzt im Emissionshandel reguliert ist.

Methodik der Datenermittlung

Generell sind bei der Datenermittlung die Allgemeinen Leitlinien nach Anhang I der EU Monitoring Guidelines zu beachten. Weiterhin gelten besondere Anforderungen für die Emissionsermittlung von

- **PCF** anhand Anlage 2 der DEV 2020 und ZuV 2012 §10 Abs. 1 und 2. Hexafluorethan kann hierbei rechnerisch aus der Emissionsmenge von Tetrafluormethan ermittelt werden, die Ermittlung des Steigungskoeffizienten hat mit einer maximalen Ungenauigkeit von 15% zu erfolgen.

- **N₂O** anhand ZuV 2012 §10 Abs. 1 und 2 und Anhang XIII der EU Monitoring Guidelines (neues Dokument vom 17.12.2008, AZ K82008) 8040!), wobei eine Mindestgenauigkeit laut Ebene 2 (7,5%) einzuhalten ist.
- Für Tätigkeiten (Industrie) nach Anhang III bis XI und XIII der Monitoring Guidelines gelten die dort beschriebenen Ermittlungsmethoden und Genauigkeiten. Darüber hinaus gelten die tätigkeitsspezifischen Regelungen der §§ 8 und 9 der DEV 2020 sowie die allgemeinen Regelungen des Anhang I der Monitoring Guidelines.

Emissionen aus der Verbrennung sind nach Anhang II der Monitoring Guidelines zu ermitteln.

Mitteilung von Daten

Die Verantwortlichen für die sogenannten "weiteren Tätigkeiten" sind verpflichtet, folgende Daten bis zum 31. März 2010 in von unabhängiger Seite verifizierter Form zu berichten:

1. Bezeichnung der Tätigkeit wie in Anhang 1 der DEV2020 dargestellt;
2. Textliche und, soweit vorhanden, bildliche Beschreibung der zu überwachenden Anlage, der dort durchgeführten Tätigkeiten und der in der Anlage erzeugten Produkte;
3. Kapazität der Anlage für den jeweiligen Erhebungszeitraum;
4. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
5. Gesamtfeuerungswärmeleistung, unterteilt nach den einzelnen Einheiten der Anlage, soweit für die Tätigkeit in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG ein Schwellenwert als Feuerungswärmeleistung angegeben ist;
6. Einstufung der Tätigkeit entsprechend der für die Anlage maßgeblichen Nummerierung im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei abweichender Nummerierung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch diese;
7. NACE-Code, dem die Tätigkeit zuzuordnen ist, nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006;
8. Die in den Monitoring-Leitlinien genannten Daten unter Anhang I Abschnitt 8 – mit Ausnahme der Absätze vor Nummer 1 – sowie Abschnitt 14;
9. Im Fall der Weiterleitung von Kuppelgasen, Synthesegasen oder Treibhausgasen an andere Anlagen, Angaben, in welcher Menge und an welche Anlagen diese Gase weitergeleitet wurden;
10. Im Fall des Bezugs weitergeleiteter Kuppelgase, Synthesegase oder Treibhausgase die Angaben über Menge und Herkunft der Gase.

Verifizierung

Die Datenmitteilungen müssen nach der Erstellung durch den Anlagenbetreiber von einem zugelassenen unabhängigen Sachverständigen verifiziert werden. Dieser ist vom Anlagenbetreiber direkt zu beauftragen. GALLEHR+PARTNER empfiehlt, sich schon zeitnah, möglichst bis Ende November 2009, für einen Verifizierer zu entscheiden.

Bei der Beauftragung ist darauf zu achten, dass der Verifizierer das nötige Fachwissen für die jeweiligen Tätigkeiten mitbringt. Weiterhin sind die Honorarmodelle der einzelnen Verifizierer für die gleiche Tätigkeit sehr unterschiedlich. Ein Preisvergleich kann sich hier lohnen.

GALLEHR+PARTNER hat als direkter Berater und Dienstleister der Industrie in den letzten Jahren Erfahrungen mit unterschiedlichen Verifizierern sammeln können. Gerne bieten wir Ihnen unsere Unterstützung bei der Auswahl der für Sie passenden Unternehmen an und unterstützen Sie auch bei der Vertragsverhandlung und der Begleitung der Verifizierung.

Technische Details

Die Erstellung der Mitteilungen hat über das DEHSt Online-Formularmanagement System (FMS System) zu erfolgen. Hier werden die notwendigen Formulare zur Verfügung gestellt.

Die fertig ausgefüllten Formulare werden daraufhin dem Verifizierer zur Bearbeitung weitergeleitet, der in dem System seine Kommentare einpflegt.

Der Versand des verifizierten Berichts an die Behörde kann dann ausschließlich über die Java-Applikation „Virtuelle Poststelle“ (VPS) erfolgen. Diese Software ist auf dem Rechner des Verantwortlichen mit Admin-Rechten zu installieren.

Der Versand hat weiterhin mittels [qualifizierter elektronischer Signaturen](#) der Verantwortlichen nach dem Signaturgesetz (SigG vom 21.05.2001, BGBl I 876) zu erfolgen. GALLEHR+PARTNER empfiehlt eine zeitnahe Beantragung der Signaturkarten, da dieses Beantragungsverfahren einige Zeit und Aufwand beansprucht.

Fazit:

Die DEV2020 ist für die betroffenen Unternehmen nicht in erster Linie als Datenerhebungspflicht, sondern für viele Industrieunternehmen als Einstieg in den risikobehafteten aber auch chancenreichen Europäischen Emissionshandel zu verstehen. Dieser will in erster Linie strategisch vorbereitet und begriffen sein.

Zum 31. März 2010 haben diverse Deutsche Industrieunternehmen zwar ihre Berichtspflichten über historische Treibhausgas-Emissionsmengen an die Deutschen Behörden zu liefern, diese Pflicht ist aber im Lichte von finanziellen Implikationen auf das Kerngeschäft für mindestens 8 Jahre zu sehen.

Die Angaben, die jetzt erhoben und verifiziert den Deutschen Behörden berichtet werden müssen, können über die freie Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die gesamten acht Jahre der dritten Handelsperiode entscheiden.

Wenn Sie eine zielsichere Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung gerade in strategischen Fragen rund um die wirtschaftliche Einschätzung zu den Themen Carbon Footprint, Emissionshandel, Carbon Value Management und Klimaschutz wünschen, stehen wir für Sie wie immer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Nutzen Sie unsere langjährigen Erfahrungen, die wir als Berater von mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Klimastrategie, Emissionshandel und Risiko-Management in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen gesammelt haben.

Veranstaltungshinweis:

Für alle Interessierten und Neueinsteiger möchten wir auf die Veranstaltung

AUSWEITUNG DES EMISSIONSHANDELS – Strategie und entscheidende Informationen zur DEV2020

am 10.12.2009 in Düsseldorf hinweisen.

Die Veranstaltung wird von der Deloitte Cert Umweltgutachter GmbH angeboten und wird alle wesentlichen Themen und strategischen Implikationen der DEV2020 behandeln:

- Die Verordnung DEV2020, Zielsetzung
- die rechtlichen Rahmenbedingungen
- die Durchführung und Umsetzung
- den Verifizierungsprozess.

Die Einladung und das Programm, inkl. Anmeldeformular werden in Kürze versendet. Sie werden parallel auch auf der Deloitte und GALLEHR+PARTNER Website als Download zur Verfügung stehen.

Das Programm und die Inhalte wurden in Zusammenarbeit zwischen Deloitte und GALLEHR+PARTNER erarbeitet. Die Veranstaltung ist gerade auch für Unternehmen, die neu vom EU Emissionshandel betroffen sein werden, empfehlenswert.

► **Wir reduzieren Ihre wirtschaftlichen, technischen sowie organisatorischen Risiken und unterstützen Sie bei der Entwicklung neuer bzw. dem Ausbau bestehender Geschäfte**

Weitere Informationen: Christoph Kueskens

Telefon: +49 6039 / 9263688, Telefax: +49 6039 / 9263689, Mobile: +49 172 / 6237695,
E-mail: christoph.kueskens@gallehr.de, Internet: www.gallehr.de

Autoren: Stephan Winkler, Markus Kasten, Sebastian Gallehr